

Aktenzeichen: 4 AZR 903/77

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 3. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Land- und Forstwirtschaft, § 5;
DVO zum TVG § 7; Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung
der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft § 1

Leitsatz:

Die Gewinnung von Samen aus selbstgehaltenen Bullen zum Zwecke der Fortpflanzung des Viehs durch eine Rinderbesamungsgenossenschaft gehört zur Viehzucht und damit zur Landwirtschaft und fällt unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 903/77

3/2 Sa 1197/76 Frankfurt
am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
3. Oktober 1979

Urteil

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

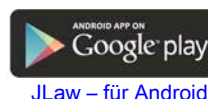
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. Juni 1977 - 3/2 Sa 1197/76 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Klägerin obliegt nach § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 die Zahlung von Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft. Außerdem führt sie die Aufgaben des durch Tarifvertrag vom 20. November 1973 gegründeten Zusatzversorgungswerkes für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft e.V. durch; sie hat das unmittelbare Recht, Beiträge von den unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitgebern zu fordern.

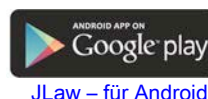
Die Beklagte, die dem Arbeitgeberverband genossenschaftlicher und verwandter Unternehmen Schleswig-Holstein und Hamburg angehört, unterhält ein Rinderbesamungsunternehmen. Nach § 2 ihrer Satzung hat sie sich die Förderung der Rindviehzucht durch Verwendung bester Vatertiere für künstliche Besamung zur Aufgabe gesetzt. Im Anspruchszeitraum waren bei der Beklagten ein Stationsarzt, sieben Besamungstechniker, ein Geschäftsführer, drei Bullenpfleger und zwei Raumpflegerinnen beschäftigt. Im Jahre 1975 wurden ca. 39.000 Besamungen vorgenommen, wofür etwa 950.000,-- DM an Gebühren eingenommen wurden. Zum Zweck der Samengewinnung unterhält die Beklagte eine Bullenstation mit durchschnittlich 45 Zuchtbullen; im Anspruchszeitraum war die Station mit 28 Zuchtbullen bestückt. Die Beklagte nutzt ausschließlich für die Bullenstation Weideland von 30 ha. Diese landwirtschaftlich genutzte Fläche erfüllt die Vieheinheitszahlen nach dem Bewertungsgesetz.

Die Zusatzversorgung ist zwischen den Mitgliedsverbänden des Gesamtverbandes der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vereinbart worden, und zwar zunächst durch Tarifvertrag vom 17. April 1972. Der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tariftrages wurde unter dem 6. Juni 1972 im Bundesanzeiger vom 13. Juni 1972 bekannt gemacht. Die Entscheidung wurde jedoch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

im Einvernehmen mit den Tarifvertragsparteien einstweilen zurückgestellt, um die weitere Vorbereitung eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse abzuwarten. Die Tarifvertragsparteien schlossen sodann unter dem 20. November 1973 einen neuen Tarifvertrag, in welchem sie dem Stande der Bundesgesetzgebung Rechnung trugen. Dieser Tarifvertrag wurde mit Rückwirkung ab 1. Juli 1972 vereinbart. Der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages vom 17. April 1972 wurde zurückgezogen und gleichzeitig beantragt, den - in seinen Belastungen dem früheren Tarifvertrag entsprechenden - Tarifvertrag vom 20. November 1973 für allgemeinverbindlich zu erklären. Der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des neuen Tarifvertrages wie die Zurückziehung des alten Antrages wurden unter dem 3. Dezember 1973 im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 12. Dezember 1973 veröffentlicht. Unter dem 15. Januar 1974 wurde im Bundesanzeiger Nr. 14 vom 22. Januar 1974 bekannt gemacht, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Tarifvertrag vom 20. November 1973 rückwirkend ab 1. Juli 1972 für allgemeinverbindlich erklärt hat.

In der Zeit vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1974 waren in dem Unternehmen der Beklagten ständig 13 rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt. Für diese Arbeitnehmer nimmt die Klägerin die Beklagte auf Zahlung der rückständigen Beiträge in Anspruch.

Sie hat vorgetragen, die Beklagte unterfalle dem fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 20. November 1973. Dies ergebe sich schon aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen. Zudem liege ein landwirtschaftlicher Betrieb auch deshalb vor, weil vorwiegend Viehhaltung in Verbindung mit Bodenbewirtschaftung betrieben werde. Es komme nicht auf die Art der Betätigung der im Betrieb Beschäftigten an, sondern allein darauf, ob es sich um einen Betrieb der Landwirtschaft handele.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.940,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. März 1975 zu zahlen.



- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und geltend gemacht, daß sie kein landwirtschaftlicher Betrieb sei. Die künstliche Besamung stelle eine nicht zur landwirtschaftlichen Erzeugung gehörende tiermedizinische und technische Dienstleistung dar. Die Bullenhaltung diene lediglich als Hilfsfunktion der Hauptaufgabe der Besamung von Rindern.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 2940,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Der fachliche Geltungsbereich des rückwirkend ab 1. Juli 1972 allgemeinverbindlichen und damit ohne Rücksicht auf die Organisationszugehörigkeit der Parteien anwendbaren Tarifvertrages über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 20. November 1973 (ZVL-TV) erstreckt sich nach seinem § 1 Ziff. 2 auf alle

"Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaues, des Weinbaues sowie der Deichwirtschaft und der Fischzucht, deren Nebenbetriebe;

gemischten Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter;

selbständige Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter."

Diese Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht als erfüllt angesehen. Der Betrieb der Beklagten falle unter den fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages. Die Beklagte sei daher auch beitragspflichtig. Die Gewinnung von Samen aus selbst-

gehaltenen Bullen zum Zwecke der Fortpflanzung des Viehs zähle zur Viehzucht und sei damit ein Teil der landwirtschaftlichen Arbeit. Die Spezialisierung der Beklagten auf die künstliche Besamung sei lediglich eine Folge der fortschreitenden Arbeitsteilung und nehme dem Betrieb der Beklagten vor allem dann nicht den landwirtschaftlichen Charakter, wenn zugleich eine eigene Tierhaltung und Bodenbewirtschaftung betrieben werde. Darauf, welche Tätigkeit die in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer tatsächlich ausüben, komme es nach dem Tarifvertrag nicht an.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist nicht nur im Ergebnis, sondern auch weitgehend in der Begründung zuzustimmen. Nach der im Wirtschaftsleben anerkannten Begriffsbestimmung des allgemeinen Sprachgebrauchs, gegen die sich die Beklagte auch nicht wendet, versteht man nämlich unter "Land- und Forstwirtschaft" die Nutzung der Fruchtbarkeit des Bodens zur Gewinnung organischer, d.h. tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse. Unter Landwirtschaft fällt mithin nicht nur der eigentliche Ackerbau, der Weinbau, der Obst- und Gemüsebau oder der Anbau von Handelsgewächsen und die gesamte Forstwirtschaft, sondern auch - jedenfalls sofern dabei der Boden zur Futtererzeugung ausgenutzt wird - die Viehzucht, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse oder tierischer Arbeitsleistungen oder zur Bereitstellung als Schlacht-, Arbeits- oder Zuchtvieh betrieben wird (vgl. hierzu Brockhaus, Enzyklopädie 1970, Band 11, S. 107; Dr. Gablers Wirtschaftslexikon 1976, Band 2 unter "Landwirtschaft"; Wahrig, Dt. Wörterbuch, S. 2223; Schlegelberger, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 5. Aufl., § 3 Anm. 4; Brüggemann-Fischer-Ratz-Schilling-Würdinger, Großkommentar zum HGB, 3. Aufl., § 3 Anm. 2; Sahmer, AR-Blattei "Landarbeit I" unter B; Röhsler, Die Arbeitszeit, 1973, S. 241 m.w.N.). Die künstliche Besamung ist eine tiermedizinisch-technische Dienstleistung, die zwar für sich betrachtet nicht ohne weiteres der Landwirtschaft zugerechnet werden kann. Eine der-



- 6 -

artige isolierte Betrachtung ist jedoch vorliegend angesichts des zu berücksichtigenden Gesamtzusammenhanges und des weitgefaßten § 1 Ziff. 2 ZVL-TV, von dem in erster Linie auszugehen ist (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 122 zu § 1 TVG Auslegung), nicht möglich. Vom fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages werden nämlich nicht nur typische Betriebe der Landwirtschaft, sondern auch gemischte Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter erfaßt. Es reicht demnach aus, daß die vom Betrieb überwiegend wahrgenommene Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bodennutzung steht und diese ermöglicht. Damit sind vom fachlichen Geltungsbereich nur solche technische oder gewerbliche Betriebe ausgeschlossen, deren landwirtschaftliche Betätigung von untergeordneter Bedeutung ist und die nicht in der Form eines selbständigen Nebenbetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung geführt werden. Entgegen der Auffassung der Revision ist auf die rechtliche Beurteilung deshalb auch ohne Einfluß, daß das Adjektiv "selbständig" im Unterabsatz 3 des § 1 Ziff. 2 ZVL-TV in der ursprünglichen Fassung des Tarifvertrages vom 17. April 1972 nicht enthalten war. Maßgeblich sind auch weder sozialversicherungsrechtliche noch steuerrechtliche Gesichtspunkte; entscheidend ist allein, ob dem Betrieb, d.h. den Dienstleistungen der Beklagten ein landwirtschaftlicher Charakter zukommt.

Die Viehzucht im eigentlichen Sinne ist unstreitig ein Teil der Landwirtschaft. Auch die künstliche Besamung, obwohl ein tiermedizinisch-technischer Vorgang, ist demnach ein Teil der Landwirtschaft bzw. Viehzucht, jedenfalls solange, als zu diesem Zwecke eigene Bullen gehalten werden und im Zusammenhang damit auch eine eigene Bodenbewirtschaftung betrieben wird (vgl. dazu auch Schlegelberger, HGB, 5. Aufl., § 3 Anm. 4 und 9; Baumbach-Duden, HGB, 22. Aufl., § 3 Anm. 2). Nach den von der Revision auch nicht angegriffenen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unterhält die Beklagte auf einem 30 ha großen Weideland zur Zeit 28 Bullen, durchschnittlich aber 45 Zuchtbullen. Daß im Zuge der Spezialisierung und Rationalisierung, aber auch im Interesse der Erzielung besserer Zuchtergebnisse künstliche Besamungsstationen betrieben werden, nimmt unter diesen Umständen solchen Betrieben nicht ihren landwirtschaftlichen Charakter. Eine landwirtschaftliche Tätigkeit kann auch nicht dadurch ihren "landwirtschaftlichen" Charakter verlieren, daß sie nunmehr nicht mehr von jedem einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern von einer Genossenschaft wahrgenommen wird, der diese Aufgaben übertragen worden sind. Die Mitglieder der Genossenschaft, die sich gem. § 2 der Satzung die Förderung der Rindviehzucht zur Aufgabe gemacht hat, sind zudem alle viehzuchtbetreibende Bauern oder Pächter (vgl. S. 29 d. Satzung), die anderenfalls selbst für die geeignete Besamung der Muttertiere durch geeignete Bullen auf natürlichem oder künstlichem Wege Sorge tragen müßten.

Die Beklagte fällt somit nach alledem in den fachlichen Geltungsbereich des ZVL-TV, gegen dessen rückwirkende Allgemeinverbindlichkeitserklärung zum 1. Juli 1972 auch aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen (BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Effektivklausel; BVerfG AP Nr. 15 zu § 5 TVG). Nach § 7 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Tarifvertragsgesetz vom 20. Juli 1970 soll der Zeitpunkt des Beginns der Allgemeinverbindlichkeitserklärung in der Regel nicht vor dem Tage der Bekanntmachung des Antrages liegen. Nachdem der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages vom 17. April 1972, der in seinen Belastungen dem Tarifvertrag vom 20. November 1973 entspricht, aber bereits unter dem 6. Juni 1972 im Bundesanzeiger vom 13. Juni 1972 bekannt gemacht wurde und deshalb auch die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tarifvertrages rechnen mußten, ist die rückwirkende Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages vom 20. November 1973 zum 1. Juli 1972 nach den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Grundsätzen zulässig (vgl. BVerfGE 1, 280; 2, 265; BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Effektivklausel; ferner das un veröffentlichte Urteil des Senats vom 12. Mai 1976 - 4 AZR 239/75 -; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 685; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Bd. II, S. 508 f.). Auch die Beklagte hat ihre bislang geäußerten Bedenken gegen die rückwirkende Allgemeinverbindlichkeitserklärung des ZVL-TV vom 20. November 1973 in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht mehr aufrecht erhalten.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Röhler

Dr. Börner Hauk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)